



## BESCHLUSS

aus der 4. Sitzung  
der Gemeindevertretung  
am Freitag, 05.11.2021

zu Punkt 7. der TO:

III/VL-6/2021

2. Änderung des Bebauungsplanes „Roßdorf-Ost“ (Im Münkel); hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschlussfassung über die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach den Maßgaben des § 13 BauGB;
- b) Beschlussfassung und Anerkennung der Entwurfsplanung zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

### **Beschlussvorschlag zu a):**

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sowie zur notwendig gewordenen Konkretisierung des bestehenden Festsetzungsgehaltes der Satzung des rechtskräftigen Ursprungs-Bebauungsplanes für die 1. Änderung „Roßdorf-Ost“ wird hiermit beschlossen, ein Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „**Roßdorf-Ost**“ **2. Änderung (Im Münkel)**.

Darüber hinaus wird beschlossen, das notwendige Aufstellungsverfahren nach den Maßgaben des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen, da die Grundzüge des Ursprungsbebauungsplanes (1. Änderung) durch die vorliegende 2. Änderungsplanung nicht berührt werden und die Anwendungsvoraussetzung für ein Verfahren nach § 13 BauGB somit hinreichend gegeben ist. Im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Ferner wird beschlossen, gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abzusehen.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich der hier vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes ist deckungsgleich mit dem Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes zur 1. Änderung und ist in nachstehender Abbildung durch eine gestrichelte Umgrenzungslinie gekennzeichnet.

Die o. g. Beschlussfassungen sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

### **Beschlussvorschlag zu b):**

Der vorliegend Entwurf des Bebauungsplans „Roßdorf-Ost“, 2. Änderung (Im Münkeln), wird hiermit als Satzungsentwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Grundlage obiger Beschlussfassungen ist der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplans „Roßdorf-Ost“, 2. Änderung (Im Münkeln), Entwurfsverfasser Planungs- und Ingenieurbüro InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG, Lautertal, mit Planstand 06.10.2021.



**Abbildung** Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster mit Eintragung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Roßdorf-Ost“, 2. Änderung (Im Münkeln)